

Uni-KV bringt Biomedizinischen AnalytikerInnen schlechtere Einstufung

Utl.: An der Medizinischen Universität in Innsbruck werden Biomedizinische AnalytikerInnen um Euro 300,- schlechter eingestuft als in Wien. =

Wien (OTS) - Aufgrund einiger inkonsistenter Formulierungen im Uni-KV, der seit 1.Oktober in Kraft ist, werden zur Zeit Biomedizinische AnalytikerInnen in Innsbruck schlechter eingestuft als in Wien. "Es geht um fast Euro 300,- brutto, da erwarte ich mir von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, die den Kollektivvertrag der Universitäten für die ArbeitnehmerInnen-Seite verhandelt hat, umgehende Nachverhandlungen, sodass eine eindeute Einstufung der Biomedizinischen AnalytikerInnen mindestens in IIIb sichergestellt ist", meint Sylvia Handler, Vorsitzende von biomed austria, der Berufsinteressenvertretung der Biomedizinischen AnalytikerInnen.

Die dreijährige postsekundäre oder tertiäre Ausbildung der Biomedizinischen AnalytikerInnen (Akademie oder Fachhochschule) ist laut § 51 Uni-KV ein eindeutiges Kriterium für die Einreihung in die Verwendungsgruppe IIIb. Hingegen werden sie im Anhang 1 zum Kollektivvertrag in der schlechteren Verwendungsgruppe IIIa angeführt, aber auch in den höheren Verwendungsgruppen IIIb und IVa könnten Biomedizinische AnalytikerInnen gemeint sein, wenn "Technische AssistentInnen an Großgeräten" oder "AnalytikerInnen" genannt werden.

"Die Universität als Dienstgeber, aber auch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst scheinen noch immer nicht genau Bescheid zu wissen, welche Berufsgruppen sie beschäftigen bzw. vertreten, schließlich liegt die Änderung der Berufsbezeichnung von "medizinisch-technische/r AnalytikerIn/AssistentIn" (MTA) auf Biomedizinische/r AnalytikerInnen schon einige Jahre zurück", so Sylvia Handler.

Biomed austria, die Berufsinteressenorganisation der Biomedizinischen AnalytikerInnen, fordert daher:

~

1. Die Einstufung der Biomedizinischen AnalytikerInnen mindestens in IIIb und die Rücknahme der Einstufung in IIIa.
2. Die widersprüchlichen Formulierungen im Uni-KV in § 51 und Anhang 1 sind so abzuändern, dass Biomedizinische

AnalytikerInnen eindeutig mindestens in IIIb eingestuft werden müssen.

3. Vollanrechnung der Vordienstzeiten bei der Einstufung.

~

Rückfragehinweis:

Mag. Elfriede Hufnagl

Geschäftsführerin biomed austria -

Österreichischer Berufsverband der Biomedizinischen AnalytikerInnen

Tel: 0699/105 298 74

maitlo:elfriede.hufnagl@reflex.at, www.biomed-austria.at

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0125 2009-11-11/11:08

111108 Nov 09